

Kurztitel

Wertpapier-Verlosungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 112/1957

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

30.05.1957

Text

§ 1. (1) Die Durchführung der besonderen Verlosung für durch Verlosung tilgbare Wertpapiere wird der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft übertragen.

(2) Die besondere Verlosung ist für jede Wertpapierart gesondert durchzuführen.